

Das Fest des Bundes : gehalten zu Luzern den 19. Augustmonat 1793

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zwölftes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 6. August.

(Fortsetzung.)

IX. Abschnitt. §. 1. Huber glaubt, vier Mitglieder sollen die Tagesordnung nicht unterbrechen können, sondern wenigstens zwölf Mitglieder hierzu nothwendig seyn. Kuhn vertheidigt den §. DeLoes schlägt die Mittelzahl von sechs Mitgliedern vor. Huber will Kuhn folgen, insofern der 2. §. geändert werde. Der 1. §. wird unverändert angenommen.

§. 2. Huber glaubt, dieser §. könnte gefährlich werden, weil die besten Motionen dadurch auf die Seite geschafft werden könnten; er will daher über solche Motionen nur Vertagung, nicht Tagesordnung abstimmen lassen. Kuhn vertheidigt den §. DeLoes unterstützt denselben mit der einzigen Beifügung, daß auch die Foderung der Tagesordnung von 4 Mitgliedern unterstützt werden müsse. Koch folgt ganz Kuhn. Huber ist befriedigt, und will um mehrerer Deutlichkeit willen die Bestimmung. Der Präsident setzt die Frage in Berathung, beifügen. Der §. wird mit DeLoes und Hubers letzter Bemerkung angenommen.

Der 3. und 4. §. werden angenommen.

§. 5. Huber glaubt, hier so wie überall soll die bloße Stimmenmehrheit entscheiden. Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil Gesetze aus dem Stegreif gemacht, meist schlecht sind. DeLoes sagt, der bloße Schein sey wider diesen §. allein der traurigen Folgen wegen, die übereilte Gesetze haben können, vertheidigt er den §. Secretan folgt Kuhn und DeLoes: eben so auch Koch. Huber beharrt, und will lieber gar keine Zwischenmotionen als die, den §. annehmen. Zimmermann vertheidigt den §. welcher angenommen wird. — Der 6. und 7. §. werden ebenfalls angenommen.

Kuhn hat schon oft bemerkt daß unbedeutende Motionen als Ordnungsmotionen erzwungen wurden, und daß man oft Motionen auf Motionen häuft, wodurch die Versammlung in Unordnung geräth: daher fodert er Beifügung von folgenden §§. §. 8. Zwischenmotionen sollen, wenn es keine Ordnungsmotionen sind, nicht statt haben können. §. 9. Ordnungsmotionen sind die, welche Tagesordnung, Vertagung, Priorität, oder die Form der Behandlung angehen, oder die sich aufs Reglement berufen. 10. §. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und abgestimmt, ehe man andere zuläßt, oder ehe man wieder in die Hauptsache eintritt. Secretan kann diesen Vorschlägen nicht beipflichten, er glaubt §. 8. wäre allen bisher angenommenen Paragraphen dieses Ab-

schnittes zuwider, und jede Motion die urgent sey, müsse angenommen werden. Die im §. 9. bestimmten Ordnungsmotionen seyen nicht allgemein genug bestimmt; er glaubt alle diejenigen Motionen seyen Ordnungsmotionen, die den Gang der Berathung besser bestimmen; den 10. §. den Kuhn vorschlägt, nimmt Secretan an. Zimmermann vertheidigt Kuhns Vorschläge gegen Secretans Einwendungen. Kuhn beharrt, weil hier nicht von Dringlichkeits; sondern von blossen Zwischenmotionen die Rede sey; seine Ordnungsmotionsbestimmung glaubt er vollständig, höchstens; könnten die Zusätze noch dazu gerechnet werden, von denen jetzt aber noch keine Rede sey. Koch vertheidigt Kuhn, weil hier nur von Motionen die Rede sey, welche mit einem Gegenstand selbst verwandt sind, und die eigentlich Zwischenmotionen heißen sollen. Secretan glaubt, der Begriff von Zwischenmotionen sey noch nicht hinlänglich bestimmt, und es sey gefährlich dieselben gar nicht gestatten zu wollen: er will also diese schwierigen Bestimmungen der Commission zu näherer Untersuchung zuweisen. Kuhn vertheidigt seine Bestimmungen, will aber übrigens gerne der Zurückweisung in die Commission folgen. Diese Verweisung wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 113ten Stück.)

Das Fest des Bundes. Gehalten zu Luzern den 19. Augustmonat 1793.

Liebe Mitbürger!

Die feyerliche Eideleistung, welche von den gesetzgebenden Rätthen der helvetischen Republik verordnet ist, wird in unserer Stadt am künftigen Sonntag, als am 19ten dieses Monats August vorgehen. — In der Frühe um 8 Uhr versammeln sich die Bürger nach ihren Quartieren auf den Trommelschlag, der in jedem Quartier sich hören lassen. Jeder Quartiermeister wird allda durch Namensaufruf sich versichern, ob alle Bürger gegenwärtig seyen, und sie dann auf den Mahlenplatz, welcher der Schwörplatz ist, führen; wo jedes Quartier seinen bestimmten Ort einnimmt. Mit dem Schlag 9 Uhr wird die Kanone gelöst, welche den öffentlichen Gewalten das Lösungszeichen ist, sich vom Rathhause ebenfalls auf den für sie erhöhten Ort des Schwörplatzes zu begeben, nachdem sie zuvor um 8 Uhr einem Gottesdienst in St. Peters Kapell werden bezugewohnt haben. Die Ordnung des Festes ist folgende:

- 1) Das Orchester beginnt mit einer feyerlichen Anrufung an den Gott der Väter nach Gluckischer Musik.
- 2) Der Bürger Regierungs-Statthalter hält eine Rede an die Bürger.
- 3) Die Bürger leisten den Eid, nachdem er ihnen vom B. Regierungs-Statthalter ist vorgeprochen worden.
- 4) Nach abgelegtem Eidschwur werden alle Kanonen gelöst, und hierauf ein deutsches Volkslied von dem Orche-

ster angestimmt, dessen Chor nach jeder Strophe des Orchesters vom Volke nachgesungen wird.

5) Nach dem Volkslied wird der Altar des Vaterlandes von jungen Mädchen unter Glücklicher Musik bekränzt.

6) Nach diesem Auftritt folgt ein französisches Volkslied.

7) Dann spielt das Orchester ein frohes Rondeau, unter welchem durch zwey Knaben die Verbrüderung der Franken- und Schweizer-Republik vorgeht. Nach der Ummarmung bekränzt der Schweizerjunge den Franken mit einer Lorbeerkrone, dem Sinnbilde des Sieges und des Ruhms; und empfängt von ihm um sein Haupt den Eschen-Kranz, das Sinnbild der Bürgertugend.

8) Ein Glückliches Schluß-Chor, und wiederholtes Abblasen der Kanonen macht der Bundesfeierlichkeit ein Ende.

Der Nachmittag wird im Grunde bey dem Lindengarten ländlicher Freude gewidmet. Unter freyem Himmel wird man aufgerichtete Tanzbühnen finden; — einige Entlebucher werden einen Schwingkampf und andere gewandte, junge Männer einen Wettlauf um ausge setzte Preise eröffnen: auch im Schützenhause werden die Scharfschützen und an ihrer gewöhnlichen Schießstätte die Handwerksknaben ebenfalls um Preise zum Ziel schießen. Am Abend halber 6 Uhr werden alle diese Preise vom B. Statthalter unter den Lindenbäumen den Siegern öffentlich ausgetheilt werden. Beym Einbruch der Nacht wird ein Feuerwerk auf dem See abgebrannt werden, und nachher der Lindengarten im Grund eine schöne Erleuchtung haben. Auch der Armen wird die Verwaltung an diesem Tag nicht vergessen.

Alle Bürger werden eingeladen mit Ruhe, Ordnung und fröhlicher Eintracht das Fest zu verschönern.

Luzern, den 15. Augustmonat 1798.

W i n z e n z R ü t t i m a n n, Regierungsstatthalter.

Drey Chöre nach Glücklicher Musik.

I. Chor.

Anrufung an den Gott der Väter bey Eingange des Festes.

Du Schützer heil'ger Menschenrechte
Im Schweizerbund auf Rütli's Flur:
(Es lauchten Schatten stiller Nächte,
Und der Altar war die Natur.)

Sieh, höher als der Alpen Zinnen
Besäum der Morgenröthe Gold,
Auf uns herab sey dem Beginnen
Der Freyheit, Gott der Väter, hold!

II. Chor.

Während dem die Schweizermädchen den Altar des Vaterlandes bekränzen.

Steigt zum Altar, ihr Bürgerinnen,
Geweih't dem theuern Vaterland;
In dem Gewand bescheidner Linnen,
Bekränzt ihn mit der reinen Hand!

Wie unschuldsvoll sind eure Sitten,
Und eure Jugendzeit wie froh!
So seys in allen Schweizerhütten,
In allen Schweizerherzen so.

III. Schluß-Chor.

Am Ende der ganzen Feyerlichkeit.

Dorbey ist ists nufers Bundes Weihe!
Ihr folge Segen nach!

Bewahret ihn mit Treue;
Macht ihn durch Eintracht stark! —
Er blühe wie die Eiche,
Die unter Schatten steigt,
Bis sie sich nimmer beugt.

Volkslied nach abgelegtem Bürgereid zu singen. Mel. Holder, lieber, süßer Friede.

1. Die Vorsänger.

Traute Brüder, nun geschworen
Ist des Vaterlandes Eid;
Ihr seid ihm wie neu geboren,
Daß ihr gute Bürger seyd!

Chor der Bürger

Ja, wir wollen ihm uns weihen,
Ganz und alle, treu der Pflicht;
Wer den Eid ie kann bereuen,
Ist ein guter Bürger nicht.

2. Die Vorsänger.

Wollt ihr die Geseze ehren?
Heilig sind dem Bürger sie!
Ohne Ruh und Glük zu stören,
Stört man die Geseze nie!

Der Chor der Bürger.

Ja, wir huld'gen den Gesezen,
Ganz und alle, treu der Pflicht;
Wer es wagt, sie zu verlesen,
Ist ein guter Bürger nicht.

3. Die Vorsänger.

Freyheit, holder, süßer Name!
Wollt ihr der ergeben seyn?
Freyheit läßt des Guten Samen
In dem Lande wohl gedeihn.

Der Chor der Bürger.

Ja wir wollen unser Leben,
Ganz und alle, treu der Pflicht,
Dir, o holde Freyheit, geben;
Nur der schlechte Bürger nicht!

4. Die Vorsänger.

Freyheit duldet nicht zu kränken;
Schützt des Bürgers Gut und Blut;
Fodert Weisheit zu beschränken
Sich mit edelm Heldenmuth.

Der Chor der Bürger.

Nein, wir wollen ihn nicht kränken,
Unfern Bruder Bürger nicht;
Sich mit Muth zu beschränken
Ist des edlen Bürgers Pflicht.

5. Die Vorsänger.

Wollt ihr an die Gleichheit glauben?
Einer ists ja, der uns schuf!
Andern ihre Rechte rauben,
Ist des Rechtes Widerruf!

Der Chor der Bürger.

Ja wir wollen Gleichheit glauben,
Wie Natur gebent und Pflicht;

Andern ihre Rechte rauben,
Kann der guten Bürger nicht.

6. Die Vorsänger.

Schutz und gleiche Rechte allen;
Aber nicht das gleiche Loos!
Wird nicht dem das beste fallen,
Welcher an Verdiensten groß?

Der Chor der Bürger.

Ja, die gleichen Rechte allen,
Gleiches Loos für alle nicht!
Welchem wird ein gutes fallen?
Dem Verdienst zu Gunsten spricht.

7. Die Vorsänger.

Traute Brüder, kennt ihr Tugend?
Sie geh' allen Wünschen vor!
Neu befrepter Staaten Jugend
Blüht durch sie zur Kraft empor.

Der Chor der Bürger.

Ja, wir kennen, ehren Tugend;
Sie ist guter Bürger Pflicht!
Sie macht groß der Staaten Jugend;
Ohne sie steht Freiheit nicht.

8. Die Vorsänger.

Unserer Väter schöne Zeiten
Waren, Tugend, dir geweiht!
Du halfst ihren Ruhm bereiten
Und den Fall die Ueppigkeit!

Der Chor der Bürger.

Ja in unserer Väter Zeiten
War die Tugend strenge Pflicht;
Wer will Ueppigkeit verbreiten,
Ist ein guter Bürger nicht.

9. Die Vorsänger.

Wollt ihr mit der Helden Trieben,
Denen nahe ihr verwandt,
Feurig und als Schweizer lieben
Euer schönes Vaterland.

Der Chor der Bürger.

Ja mit ihren feur'gen Trieben;
Ja, wie Tell und Winkelried,
Unser Vaterland zu lieben,
Das gehört zum Bundeslied.

10. Die Vorsänger.

Tell und Winkelried bestunden
Für das Vaterland Gefahr;
Dieser starb an dreißig Wunden,
Jener gab was theur' ihm war.

Der Chor der Bürger.

Seyd gepriesen, Patrioten! —
— An des Vaterlands Altar
Stühn wir, den großen Thaten
Gleich zu seyn in der Gefahr.

11. Die Vorsänger.

Bürger, habt ihr das beschworen?
Seyd ihr all' auf einem Sinn? —
Wohl, so sind wir neu geböhren,
Und die Sklaverei ist hin!

Der Chor der Bürger.

Ja, das haben wir beschworen;
Wir sind all' auf einem Sinn!
Wohl uns! wir sind neu geböhren,
Und die Sklaverei ist hin!

12. Die Vorsänger.

O so mehre euer Segen
Sich mit jedem neuen Tag!
Und die Gottheit sey zugegen
Dem, was jeder wünschen mag!

Der Chor der Bürger.

O so mehre unser Segen
Sich mit jedem neuen Tag!
Und die Gottheit sey zugegen
Dem, was jeder wünschen mag!

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und un-
theilbaren helvetischen Republik, an die Bürger
des Kantons Waldstätte.

Bürger!

Es ist dem Vollziehungs-Direktorium bekannt geworden, daß ihr bei Gelegenheit des bevorstehenden Eidswurs allerlei Zweifel und Sorgen an den Tag gelegt habt. Einige unter euch sind sogar zu strafbaren Ausritten hingerissen worden; sie haben die öffentliche Ruhe gestört; sie haben alle Achtung gegen Beamte, die ihr Vertrauen verdienten, und den Gehorsam gegen Gesetze, die sie beglücken sollen, verlegt. Das Vollziehungs-Direktorium will glauben, daß nur eine kleine Anzahl an diesen Verirrungen Theil genommen habe; es will euch von einem falschen Wahne zurückbringen, und euch eines Bessern belehren. Desnet eure Ohren der Wahrheit, und es sollen euch keine Zweifel, keine Unruhe, keine Besorgnisse mehr übrig bleiben.

Ihr befürchtet, daß die Freiheit eurer Religionsübung möchte eingeschränkt, daß eure Religionsdiener in ihren Verrichtungen möchten gekränkt werden. Sehet den sechsten Artikel unserer Constitution an; er verheißt jedem Bewohner Helvetiens die uneingeschränkste Gewissensfreiheit; wie könnt ihr deutlichere Versicherungen, heiligere Zusagen verlangen? Kein Gesetz und keine Maaßregel der Regierung hat dieser Freiheit je zu nahe treten wollen; vielmehr sind eure Gesetzgeber auf die Einladung des Direktoriums eben jetzt beschäftigt, den Kirchendienern der verschiedenen Glaubenspartheien ihren Unterhalt und ihre Versorgung von Seite der Nation auf eine feierliche Art zuzusichern. Sie sollen in ihren Verrichtungen geschützt werden, so lange sie ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen; aber wenn sie Ungehorsam gegen die Gesetze lehren, wenn sie Zwietracht unter dem Volk und Mißtrauen gegen seine Regierung verbreiten, so sind nicht mehr die Diener einer Religion, die überall Frieden, Liebe, Vertrauen und Unterwerfung unter Gesetz und Obrigkeit prediget; so treten sie alle göttliche